

Ergeht an alle Mitglieder des
Fahrzeughandels

Landesgremium Fahrzeughandel
Sparte Handel
Wirtschaftskammer Kärnten
Europaplatz 1 | 9021 Klagenfurt am Wörthersee
T 05 90 90 4 - 320 | F 05 90 90 4 - 314
E philipp.schasche@wkk.or.at
W wko.at/ktn/kfz

04. Oktober 2022
Sch/Anw

EINLADUNG LANDESGREMIALTAGUNG

am: Dienstag, 25. Oktober 2022
um: 17:30 Uhr
Ort: Wirtschaftskammer Kärnten
Europaplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee
2. Stock, A218

Tagesordnung:

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

1. Bericht Obmann KommR Ing. Mag. Hubert Aichlseder
2. Grundumlage 2023: Erhöhung
Bezüglich der beabsichtigten Änderungen hinsichtlich der Grundumlage (Erhöhung, Entfall Rechtsformstaffelung) übermitteln wir Ihnen konkrete Erläuterungen in der Anlage anbei. **Hinsichtlich der beabsichtigten Erhöhung der Grundumlage, sind alle Mitglieder des Landesgremiums Fahrzeughandel berechtigt, ihre Meinung zur geplanten Erhöhung bis 21. Oktober 2022 zu äußern und ihre Stellungnahme schriftlich Herrn Philipp Schasché, BA, Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee zukommen zu lassen (E: philipp.schasche@wkk.or.at).**

Alle Mitglieder des Landesgremiums Fahrzeughandel sind im Rahmen der Landesgremialtagung stimmberechtigt und können über eine allfällige Erhöhung mitstimmen.

3. Allfälliges

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Anmeldung unter T 05 90 90 4 - 335 oder E angelika.anwald@wkk.or.at.

WICHTIGE COVID-19-INFORMATION:

Zur Abhaltung der Landesgremialtagung gelten die aktuellen Corona-Sicherheitsmaßnahmen.

Freundliche Grüße



KommR Ing. Mag. Hubert Aichlseder
Obmann



Philipp Schasché, BA
Gremialgeschäftsführer

Erläuterungen: Anpassung der Grundumlage 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge einer Anpassung der Grundumlage des Landesgremiums Fahrzeughandel werden nachfolgende Änderungen beabsichtigt:

Grundumlage 2022	Grundumlage 2023
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. € 188,00	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. € 210,00
Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.
Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten € 94,00	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten € 105,00

Die Änderungen bei der Grundumlage werden auch aufgrund folgender Gründe erforderlich:

- Inflationsanpassung
- Staffelung der Rechtsform wird ausgeschlossen
- Zur Aufrechterhaltung und Ausbau der Serviceleistungen des Landesgremiums Fahrzeughandel

Hinsichtlich der beabsichtigten Erhöhung der Grundumlage sind alle Mitglieder des Landesgremiums Fahrzeughandel berechtigt, ihre Meinung zur geplanten Erhöhung bis 21.10.2022 zu äußern und ihre Stellungnahme schriftlich Herrn Philipp Schasché, Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee zukommen zu lassen (E: philipp.schasche@wkk.or.at).

Bitte beachten Sie: Diese Möglichkeit zur Meinungsäußerung stellt keine Abstimmung dar! Ein Beschluss erfolgt erst in der Landesgremialtagung/Fachgruppentagung am 25.10.2022.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen unter T 05 90 90 4 - 320 zur Verfügung